

umwandelte."

Kinderarbeit in Pakistan läßt sich nicht von heute auf morgen beseitigen. Organisationen wie der britische 'Save the Children Fund' suchen deshalb nach Möglichkeiten, zumindest die Bedingungen und Aussichten für die Kinder zu verbessern, etwa durch qualifizierteren und kostenlosen Schulunterricht und Gesundheitsversorgung. Ein weiterer wichtiger Ansatz besteht darin, andere Kreditmöglichkeiten als die unfairen 'paishgee' zu schaffen. Dazu können einige Bewohner eines Dorfes eine Sparvereinigung gründen, deren Mit-

glieder dann das Dreifache ihres Ersparnisses als Kredit erhalten, um sich zum Beispiel selbständig zu machen. Solche Kredite können auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Söhne und Töchter der Familie nicht mitarbeiten. So entstehen neue Perspektiven nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder.

(Andrea Lueg arbeitet als freie Journalistin in Köln und hat Pakistan Ende letzten Jahres im Rahmen eines Stipendiums der Heinz-Kühn-Stiftung besucht)

Kinderarbeit verstößt auch in Pakistan gegen geltendes Recht

Ein Blick auf Verfassung und Gesetzgebung Pakistans fördert gleich bündelweise Gesetzestexte zu Tage, die Kinderarbeit einschränken und zumindest partiell verbieten. So untersagt Artikel 11 der Verfassung als Bestandteil des Grundrechtskatalogs explizit die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in "Fabriken, Minen oder an sonstigen gefährlichen Arbeitsplätzen." An gleicher Stelle finden sich darüberhinaus weitere Absätze, die Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel in sämtlichen Erscheinungsformen unter Strafe stellen. Außerdem verpflichtet Verfassungsartikel 38 den Staat dazu, alle notwendigen Voraussetzungen für eine vollständige körperliche und geistige Entwicklung seiner Bürger zu schaffen.

Neben diesen Verfassungsstandards existieren mindestens zehn weitere Gesetze, die Kinder vor Ausbeutung schützen sollen und die Beschäftigung von Minderjährigen reglementieren. Die meisten dieser gesetzlichen Bestimmungen stammen jedoch kurioserweise noch aus der Zeit der britischen Kolonialherrschaft, was heutzutage bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Befürwortern und Gegnern der Kinderarbeit Probleme ganz eigener Art aufwirft, da dieses juristische Erbe vielfach im Widerspruch zu neueren Gesetzestexten steht. Ein Beispiel: Die Verfassung und auch der 'Employment of Children Act' von 1991 definieren ein Kind als "eine Person im Alter unter 14 Jahren", während die alten Kolonialgesetze ein Kind als eine Person bezeichnen, "die ihr 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat." Entsprechend ist die Frage umstritten, für welche Altersgruppe die betreffenden Schutzbestimmungen gelten.

Auch auf anderen Gebieten gehen die alten Gesetze über die Minimalstandards von Verfassung und neueren Gesetzen hinaus: So verbietet schon ein Gesetz aus dem Jahre 1923, das sogenannte 'Children (Pledging of Labour) Act', jegliche Geschäfte, die auf eine Verpfändung kindlicher Arbeitskraft hinauslaufen. In Form der Schuldknechtschaft, wobei in finanzielle Nöte geratene Eltern ihren Nachwuchs an einen

Unternehmer gegen Zahlung eines Kredits "verkaufen", ist jedoch dies auch heute noch weitverbreitete - weil von den zuständigen Behörden geduldet - Praxis, wie die Beispiele der Teppichbranche und der Ziegelindustrie zeigen.

Der 'Factories Act' von 1934 untersagt grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, wobei mit Blick auf die eingangs zitierte Formulierung des 11. Verfassungsartikels von Bedeutung ist, daß in diesem Zusammenhang eine Fabrik definiert wird als ein "beliebiger Raum, in dem einschließlich des dazugehörigen Geländes 20 oder mehr Arbeiter tätig sind." Mit Rückgriff auf diese Definition könnten also pakistanische Gerichte ohne Änderung oder Ergänzung der Verfassung jederzeit auch gegen Kinderarbeit in Manufakturen, Handwerksbetrieben und im informellen Sektor strafrechtlich vorgehen.

Die 'Shops and Establishments Ordinance' von 1969 schließlich verbietet die Beschäftigung von Kindern in Geschäften und Dienstleistungsgewerben aller Art. Namentlich genannt werden an dieser Stelle Hotels, Restaurants, Cafés, Kinos und vergleichbare Betriebe.

Das jüngste Gesetz zum Thema Kinderarbeit, der bereits erwähnte 'Employment of Children Act' von 1991 erweitert den Katalog der für Kinder verbotenen Berufe und Arbeitsplätze um eine stattliche Liste, darunter seltsamerweise auch Gewerbe, die längst der Moderne zum Opfer gefallen sind. Zu den relevanten Tabujobs gehören Tätigkeiten, wie sie bei der Eisenbahn, in Häfen und in der Sprengstoffindustrie anfallen, aber auch das Teppichweben, die Seifenherstellung, das Gerben von Leder und sonstige Handarbeiten, die den Kontakt mit giftigen Materialien und Substanzen erfordern. Verstöße sind laut Gesetzestext mit einem Jahr Gefängnis und/oder mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000 Rupien (rund 870 DM) zu ahnden. Bis heute ist jedoch kein einziger Fall bekannt, in dem ein pakistanisches Gericht gegen Beschuldigte mit Berufung auf dieses Gesetz auch nur Anklage erhoben hat. Die Diskussion um eine Reform der in manchen Punkten

widersprüchlichen und oft vage formulierten Gesetzgebung und Forderungen nach einer deutlichen Verschärfung der Kinderarbeitsbestimmungen erscheinen vor diesem Hintergrund als müßig, solange die Richter nicht einmal das bestehende Instrumentarium anwenden.

Positive Impulse für ihren Kampf gegen die Kinderarbeit erhoffen sich deshalb die in NGOs wie der 'Human Rights Commission of Pakistan' (HRCP) oder auch der in die Schlagzeilen geratenen 'Bonded Labour Liberation Front' (BLLF) organisierten Menschenrechtsaktivisten eher von internationalen Vertragswerken wie der UN-Kinderschutzkonvention, die Pakistan inzwischen nach langem Zögern ratifiziert hat. Seitdem haben UN-Organisationen das Recht, jederzeit vor Ort eigene Nachforschungen anzustellen. UNICEF, Weltbank und ILO (International Labour Organization) machten bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch und fertigten umfangreiche Studien an, die der pakistanischen und der internationalen Öffentlichkeit bislang fehlendes seriöses Datenmaterial lieferte. Dadurch geriet die Bhutto-Regierung, die bis in die jüngste Zeit die Existenz von Kinderarbeit und Schuldknechtschaft stets bestritt, unter erheblichen Rechtfertigungsdruck. Dazu trägt auch bei, daß Islamabad mit dem Beitritt zur Kinderschutzkonvention verpflichtet ist, einem in Genf ansässigen UN-Komitee für Kinderrechte jährlich Bericht zu erstatten. Der erste Report dieser Art stieß auf vernichtende Kritik, die durch ein beachtliches Medienecho noch verstärkt wurde. So warf man der pakistanischen Regierung vor, die Umsetzung der Konvention bewußt zu verzögern und die Durchsetzung geltender Schutzvorschriften zu vernachlässigen.

Dem schon jetzt eingeübten alljährlichen Ritual internationaler Medienschele in der Frage der Kinderarbeit und dem damit verbundenen politischen und wirtschaftlichen Schaden kann Islamabad nur noch mit echten Reformen entkommen, nicht mehr mit bloßer legalistischer Kosmetik - so hoffen wenigstens pakistanische Menschenrechtler.

(Jorge Scholz)